

Merkblatt Gemeindewappen Rüderswil

Sie möchten das Gemeindewappen von Rüderswil verwenden? Bitte beachten Sie dazu die gesetzlichen Vorgaben. Insbesondere verweisen wir Sie auf folgende Punkte:

- Die Verwendung des Gemeindepens darf nicht zu Verwechslungen führen. Die Adressaten von Information müssen klar erkennen, dass es sich nicht um eine Kommunikation der Gemeinde handelt. Wenn der Name der Gemeinde verwendet wird, muss der Namen einen Zusatz enthalten, der ohne Zweifel den Schluss zulässt, dass die Kommunikation von Privaten stammt und keine behördlichen Verlautbarungen enthält.
- Gemäss Art. 8, Abs. 4 des Wappenschutzgesetzes ist der Gebrauch des Wappens in folgenden Fällen zulässig:
 - a) als Abbildung in Wörterbüchern, Nachschlagewerken, wissenschaftlichen und ähnlichen Werken;
 - b) bei der Ausschmückung von Festen und Veranstaltungen;
 - c) bei der Ausschmückung von kunstgewerblichen Gegenständen wie Bechern, Wappenscheiben und Gedenkmünzen für Feste und Veranstaltungen;
 - d) als Bestandteil des schweizerischen Patentzeichens nach den Bestimmungen des Patengesetzes vom 25. Juni 1954;
 - e) in Kollektiv- oder Garantimarken, die von einem Gemeinwesen hinterlegt worden sind und gemäss dem Markenreglement durch Private benützt werden dürfen;
 - f) wenn ein Weiterbenützungrecht nach Artikel 35 vorliegt.

Das Wappen der Gemeinde Rüderswil kann auf der Homepage heruntergeladen werden. Bei Unsicherheiten über das Verwenden des Wappens kontaktieren Sie bitte die Gemeindeverwaltung.

Vielen Dank für die Kenntnisnahme.

Gemeinderat Rüderswil

Der Präsident

Roland Rothenbühler

Der Sekretär

Patrick Schwab